



**Lehraufsicht**  
Ausstellungsstrasse 80  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 78 78 / scj  
Telefon direkt +41 43 259 77 16  
ralph.voggenhuber@mba.zh.ch  
www.mba.zh.ch

Brühwiler  
Sanitär & Heizung GmbH  
Nordstrasse 205  
8037 Zürich

Lehrbetriebs-Nr.: 4255

16. Oktober 2018

**Bildungsbewilligung für die Bildung in beruflicher Praxis im Beruf  
Gebäudetechnikplaner Sanitär EFZ**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Überprüfung der Unterlagen stellen wir fest, dass Sie die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BBV) erfüllen.

Dies beinhaltet auch die Einhaltung der Massnahmen betreffend gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren gemäss Art. 4 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007.

Als verantwortlichen Berufsbildner haben Sie uns Herr Kosumi gemeldet. Der Kurs für Berufsbildner ist absolviert.

Gestützt auf Art. 20 BBG erteilen wir Ihnen die Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden im Beruf Gebäudetechnikplaner Sanitär EFZ. Bitte beachten Sie die folgenden Auflagen:

1. Die jeweilige berufsbildungsverantwortliche Person ist verpflichtet, einen Kurs für Berufsbildner zu absolvieren (Art. 40 und Art. 44 BBV).
2. Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis setzen sich für den bestmöglichen Lernerfolg der Lernenden ein und überprüfen diesen periodisch (Art. 344 Obligationenrecht und Art. 20 BBG). Sie erstellen pro Semester einen Bildungsbericht und kontrollieren die Lern- und Leistungsdokumentation der Lernenden (gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung, Abschnitt 7).
3. Es ist die Höchstzahl der Lernenden unter Berücksichtigung der Anzahl Fachkräfte zu beachten (gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung, Abschnitt 6).
4. Den Lernenden ist ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse, der Berufsmaturitätsschule und für die Teilnahme an den Qualifikationsverfahren erforderlich ist (Art. 345a Obligationenrecht und Art. 6 Berufsmaturitätsverordnung, BMV).

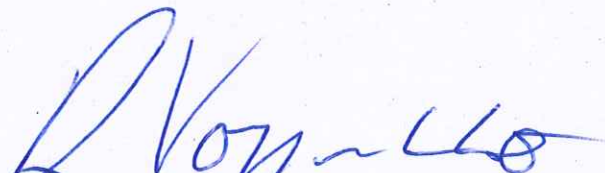
5. Für die Zuteilung der Lernenden an die Berufsfachschule ist der Standort des Lehrbetriebes massgebend (§ 18 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, EG BBG).
6. Lehrverträge sind in 3-facher Ausfertigung vor Lehrbeginn einzureichen. Es ist das offizielle Formular zu verwenden (vgl. [www.lv.berufsbildung.ch](http://www.lv.berufsbildung.ch)).
7. Betriebliche und/oder personelle Änderungen, die Auswirkungen auf die Ausbildungsvoraussetzungen haben, sind unverzüglich dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu melden. Dies betrifft insbesondere Austritte von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen einen guten Ausbildungserfolg.

**Verlangen eines begründeten Entscheids**

Eine Begründung dieses Entscheides kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt verlangt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

Freundliche Grüsse



Ralph Voggenhuber  
Berufsinspektor



Cornelia Huber  
Sachbearbeiterin